



Ursprung: Vorlage des BV-Vorstehers, Seniorenvertretung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

08.07.2026 Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

18.08.2026 Bezirksamt

23.09.2026 Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

**Mitteilung zur Kenntnisnahme
Bezirksamt**

Drucks. Nr:2163/XXI

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Senior:innenvertretung

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 08.07.2026 folgenden Beschluss:

Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob und wie den Mitgliedern der bezirklichen Senior:innenvertretung eine pauschale Entschädigung für die entstehenden Kosten im Rahmen der Vertretung der Interessen der älteren Menschen gewährt werden kann.

Der BVV soll vor der Neukonstituierung der Senior:innenvertretung nach der Neuwahl im März 2027 Bericht erstattet werden.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Das Bezirksamt hat sich an die zuständige Senatsverwaltung gewandt und um eine Einschätzung zur rechtlichen Umsetzbarkeit des Beschlusses gebeten. Der zuständige Staatssekretär antwortete dem Bezirksamt wie folgt:

„Die Novellierung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) führt die bisherigen Regelungen zur Unterstützung der bezirklichen Seniorenvertretungen fort, die weiterhin bloße Interessenvertretungen darstellen. Eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Gewährung pauschaler Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen ist mit der Gesetzesnovelle nicht erfolgt. Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen ihre Aufgaben weiterhin ehrenamtlich als gesetzlich vorgesehene

Interessenvertretung älterer Menschen wahr. Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz und das Regelwerk der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sehen für diese Tätigkeit landesweit keine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor.

Die Unterstützung der bezirklichen Seniorenvertretungen richtet sich unverändert nach § 3b Absatz 1 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG). Danach stellen die Bezirke die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personellen, organisatorischen und sächlichen Unterstützungsleistungen bereit. Hierzu können insbesondere gehören:

- die Erstattung von Fahrtkosten,

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen:

abgelehnt:

überwiesen:

- die Bereitstellung von Büro- und Verbrauchsmaterialien (z. B. Druckerpapier und Toner),
- Porto,
- Büroräume
- und technische Ausstattung wie Telefone, Computer oder Bildschirme

Die konkrete Ausgestaltung dieser Unterstützungsleistungen liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirke.

Dies schließt auch eine Förderung der bezirklichen Seniorenvertretungen durch die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 LHO aus, da die bezirklichen Seniorenvertretungen mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht zuwendungsfähig sind.

Vor diesem Hintergrund besteht angesichts des oben genannten und seit 2006 unveränderten Charakters der bezirklichen Seniorenvertretungen nach geltendem Recht kein Anspruch auf die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für deren Mitglieder.

Abschließend gehe ich davon aus, dass die Bezirke den Mitgliedern der bezirklichen Seniorenvertretungen auch weiterhin die erforderlichen personellen, organisatorischen und sächlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, um deren wertvolles ehrenamtliches Engagement und ihren wichtigen Einsatz für die Interessen älterer Menschen nachhaltig zu fördern.“

Die Ausführungen zur Gewährung von Zuwendungen macht eine Anpassung des bislang praktizierten Verfahrens im hiesigen Bezirksamt ab dem kommenden Haushaltsjahr 2027 erforderlich. Dies betrifft das Verfahren der Finanzierung der Seniorenvertretung, nicht aber die Höhe und den Umfang der zu gewährenden Unterstützungsleistungen.

Es wird darum gebeten, die Drucksache 2163/XXI als erledigt anzusehen.

Berlin, den 20.08.2026

Oltmann, Jörn
Bezirksamt

Matthias Steuckardt